

**Wir finanzieren uns
ausschließlich durch
Spenden.
Helfen Sie jetzt!**

**Spendenkonto:
Kreissparkasse Köln
IBAN DE37 3705 0299 0000 6920 36**

Direkt per
PayPal
spenden!



Weitere Informationen: www.arche-obdach.org

**Kontakt Daten
Arche für Obdachlose e.V.
Postfach 130234, 50496 Köln
Telefon: +49(0)151 210 788 40
Mail: info@arche-obdach.org**



Herausgeber: Vorstand Arche für Obdachlose e.V.
Stand: September 2026



Arche FÜR
OBDACHLOSE

**Wir helfen
Obdachlosen in Not.
Helfen Sie mit!**

**Der Rechtshilfefonds
der Arche für Obdachlose e.V.**

KI-generiertes Bild, Bildrechte: Arche



Der Rechtshilfefonds der Arche für Obdachlose e.V.

Die Gründung des Rechtshilfefonds

Der gemeinnützige Verein „Arche für Obdachlose“ unterhält seit dem Jahr seiner Gründung einen Rechtshilfefonds. Er wurde durch den Vorstand der Arche für Obdachlose im Dezember 2021 ins Leben gerufen. Auslöser war ein Zeitungsbericht im Kölner Stadt-Anzeiger, dass ein Mitarbeiter des Kölner Ordnungsamtes einem Wohnungslosen ein Bußgeld in Höhe von 1.000 € angedroht hatte, weil er in einem Zelt hinter der Mülheimer Stadthalle übernachtet hatte. Der Arche-Vorstand stellte sich die Frage: „Wie soll ein Wohnungsloser 1.000 € Bußgeld bezahlen?“. In solchen Fällen ist konkrete Hilfe notwendig, damit obdachlose Menschen eine Chance haben, sich vor Repression und Strafe schützen zu können. Ein Rechtshilfefonds soll dafür – und andere Fälle – Hilfen bereitstellen.

Wer ist berechtigt?

Den Rechtshilfefonds der Arche für Obdachlose e.V. können alle Personen ohne eigene Wohnung (Miete, Eigentum), d.h. ohne eigenen Mietvertrag, sowie Personen, die unmittelbar vom Verlust der eigenen Wohnung bedroht sind (Mieterschutz-Konstellationen), in Anspruch nehmen.

Folgende Personengruppen können den Rechtshilfefond ohne weitere Prüfung in Anspruch nehmen:

- Personen, die in Unterkünften für wohnungslose Menschen in Köln oder dem Kölner Umland untergebracht sind,
- Personen, die Gäste in der niederschweligen Einrichtung „MülHEIMER Arche“ sind, die von der Arche für Obdachlose e.V. konzipiert wurde und aus Spenden finanziert wird,
- Personen, die von Behörden als „o.f.W.“ (ohne festen Wohnsitz) geführt bzw. eingestuft werden.

Tätigkeitsbereich des Rechtshilfefonds

Seit Bestehen des Rechtshilfefonds sind verschiedene Rechtsanwält*innen für die Klient*innen im Rahmen des Rechtshilfefonds tätig geworden. Sie sind durch ihre fachliche Expertise und die Qualität ihrer Arbeit ausgewiesen und engagieren sich persönlich für wohnungs- und obdachlose Menschen. Bisher konnte der Rechtshilfefond hauptsächlich in drei Bereichen helfen:

- **Im Zivilrecht:** Mieterschutzkonstellationen (Räumungsklagen bzw. -vollstreckungen). Dies liegt vor, wenn Vermieter*innen eine Räumungsklage oder die Räumungsvollstreckung betreiben. Ein für die Arche für Obdachlose e.V. „prominenter Fall“ ist im Dokumentationsfilm „Wohin mit Kurt?“ des Kölner Filmemachers und Autors Christoph Gottwald festgehalten und hier zu sehen: <https://www.arche-obdach.org/wohin-mit-kurt/>
- **Im Strafrecht:** Wenn die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen („uneinbringliche Geldstrafen“) vermieden werden soll, und wenn Hilfe in laufenden Erkenntnisverfahren, d.h., ob eine Strafe verhängt wird, benötigt wird. Der Rechtshilfefonds hat bereits in vielen Fällen und bislang ausnahmslos erfolgreich dafür gesorgt, dass Inhaftierungen zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen vermieden werden konnten. Ein solcher Fall wird ebenfalls im Dokumentationsfilm „Wohin mit Kurt?“ erzählt: <https://www.arche-obdach.org/wohin-mit-kurt/> . Weitere Beispiele sind die unwirksame Zustellung eines Schreibens nach Verlust der Wohnung sowie zu hoch angesetzte Tagessätze.
- **Öffentliches Recht/Verwaltungsrecht:** Auch wohnungs- und obdachlose Menschen haben alle Rechte zur Teilhabe am öffentlichen

Leben. Dies betrifft z.B. auch die Inanspruchnahme von Leistungen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts. Diese können durch geeignete Verfahren bis hin zur Klage vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht werden. Denn die Teilhabe am öffentlichen Leben darf nicht durch fehlende finanzielle Mittel infolge von Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit ausgeschlossen sein.

Finanzierung der Rechtshilfe

Der Grundidee des Rechtshilfefonds ist, dass die Klienten sich nicht finanziell selbst beteiligen müssen, wenn sie dazu nicht in der Lage sind. Sofern sie berechtigt sind und ihr Begehren eine gewisse Erfolgsaussicht hat, wird der Rechtshilfefonds tätig. Er besorgt einen Rechtsbeistand und übernimmt die entstehenden Rechtshilfekosten. Die Verfolgung des eigenen guten Rechts soll nicht an den Lebensumständen von Obdach- oder Wohnungslosigkeit scheitern.

Im Strafrecht ist die Möglichkeit der Beordnung von Pflichtverteidiger*innen etabliert. In diesen Fällen entstehen der Arche für Obdachlose keine Kosten.

Bei Erkenntnisverfahren, ob eine Strafe verhängt werden soll, und Vollstreckungsverfahren, insbesondere Vermeidung der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen, regelt § 140 Abs. 2 StPO ausdrücklich den Fall der Unfähigkeit zur Selbstverteidigung. Bei vielen obdach- und wohnungslosen Menschen dürfte eine solche Unfähigkeit zur Selbstverteidigung vorliegen. Auch dann können Pflichtverteidiger*innen beigeordnet werden.

Kontaktaufnahme

Betroffene wohnungs- und obdachlose Menschen können sich entweder direkt an die Arche für Obdachlose (siehe Kontaktdaten) oder an die Sozialarbeiter*innen der Mülheimer Arche am Bergischen Ring 40 wenden.

Fazit

Der Rechtshilfefonds der Arche für Obdachlose hat seit seinem Bestehen wohnungs- und obdachlosen Menschen entscheidend geholfen, den Verlust der Wohnung, hohe Geldtrafen oder auch Inhaftierung zu vermeiden. Dies ist nur möglich, solange die Arche für Obdachlose genügend Spenden erhält, um Rechtshilfen zu finanzieren. Daher bitten wir um Ihre Spende!